

Stadtranderholung Ziegerhof St. Franziskus

Hygienekonzept zur Freizeit 2021

Stand: 01.07.2021

i.S.d. § 4 Absatz 1 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 für
Gruppenangebote im Rahmen des SGB XI



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Hinweise	3
1.1 Rahmenbedingungen	3
1.2 Grundgedanken des Hygienekonzeptes.....	3
2. Hygienekonzept.....	4
2.1 Allgemeine Abstands- und Hygieneregeln	4
2.2 Maskenpflicht.....	4
2.3 Geimpfte, genesene und getestete Personen, Nachweis	4
2.4 Hygienekonzept.....	5
3. Spezifische Konzepte und Maßnahmen	6
3.1 Grundlegende Informationen	6
4. Präventions- und Ausbruchsmangement.....	8
4.1 Allgemeines	8
4.2 Ausbruchsmangement	8
4.2.1 Umgang beim Auftreten von Symptomen einer Covid-19-Erkrankung:	8
4.2.2 Gemeinschaftsaktivitäten im Verdachts- bzw. Ausbruchsfall.....	9

1. Allgemeine Hinweise

Auf Grund der aktuellen Corona-Situation hat das Organisationsteam der Stadtranderholung Ziegerhof St. Franziskus entschieden die Ziegerhoffreizeit 2021 nicht wie gewohnt stattfinden zu lassen. Um den Eltern dennoch etwas Entlastung und den Kindern ein positives Ferienerlebnis in der Natur bieten zu können haben wir lange überlegt wie wir dennoch eine Freizeit umsetzen können ohne die TeilnehmerInnen unnötigen Gefahren einer Ansteckung mit Covid-19 auszustezen.

Unsere Lösung sind drei „Mini-Freizeiten“ die jeweils 3 Tage dauern und auf jeweils maximal 30 Kinder beschränkt sind. Die Kinder übernachten dabei je zweimal auf dem Freizeitgelände und verlassen dieses nicht wie gewohnt jeden Abend. Für uns besteht sonst keine Möglichkeit nachzuvollziehen ob die Kinder und BetreuerInnen die Kontaktbeschränkungen und Maßnahmen ausserhalb der Freizeit einhalten und es würde eine Verbreitung innerhalb der Gemeinde begünstigen.

Zusätzlich zu diesem angepassten Angebot haben wir ein Hygienekonzept erarbeitet das deutlich über die in der Landesverordnung angeordneten Maßnahmen hinausgeht um unseren TeilnehmerInnen und deren Eltern ein großes Gefühl von Sicherheit vermitteln zu können und das Risiko für alle so gering wie möglich zu halten. Dieses Dokument soll darlegen was wir für uns als sinnvoll erachtet haben und im Sommer umsetzen werden.

1.1 Rahmenbedingungen

TeilnehmerInnen (Kinder von 9-13 Jahren):	max. 30
Betreuende (14 und Älter) :	6 Personen
Freizeitgelände:	Ziegerhof 4, 73529 Schwäbisch Gmünd
Zuständiges Gesundheitsamt:	Gesundheitsamt Ostalbkreis Dienststelle Schw. Gmünd Oberbettringer Straße 166, 73525 Schwäbisch Gmünd (Telefon: 07171 32-4142)

1.2 Grundgedanken des Hygienekonzeptes

Ein großer Vorteil der Ziegerhof Freizeit ist das weitläufige Gelände. Für die drei „Mini-Freizeiten“ setzen wir daher noch mehr als sonst auf das Ausnutzen dieses Platzangebotes im Freien. Die Kinder sollen den Großteil des Tages in der Natur verbringen und die Räumlichkeiten nutzen wir nach Möglichkeit nur zu den Mahlzeiten, zum Schlafen und als Ausweichräume für Regentage. Die Beschränkung auf 30 Teilnehmer pro Freizeit stellt sicher dass zu jedem Zeitpunkt in den Räumen ein Mindestabstand von 1,5m einhaltbar ist.

Die Teilnahme setzt einen tagesaktuellen, negativen Schnelltest voraus, den die TeilnehmerInnen vor Antritt der Freizeit abzulegen haben. Unsere Betreuer sind zum Großteil bereits geimpft. Unsere nicht geimpften Mitarbeiter legen vor jeder Freizeit einen negativen PCR-Test vor und verlassen das Gelände die gesamten zwei Wochen über nur in Notfällen oder für Besorgungsfahrten.

2. Hygienekonzept

Dieses Konzept basiert auf den § 2 - § 5 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) (Stand: 25.06.2021)

2.1 Allgemeine Abstands- und Hygieneregeln

- 1) Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern wird bei uns besonders innerhalb geschlossener Räume konsequent umgesetzt. Bei Gruppenspielen achten wir auf Möglichkeiten diese mit so wenig Körperkontakt wie möglich umzusetzen. Alle Räume werden regelmäßig desinfiziert und dauerhaft gelüftet. Allen TeilnehmerInnen stehen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung.
- 2) Personen außerhalb des Teilnehmerkreises ist während der Freizeit der Zugang zum Freizeitgelände nicht gestattet. Ausnahmen hiervon können nur für vollständig Geimpfte gegeben werden und nur wenn deren Anwesenheit für die Freizeit notwendig ist. Der öffentliche Raum wird mit den TeilnehmerInnen nicht betreten und Wanderungen/Ausflüge auf das angrenzende Wald- und Wiesengebiet beschränkt.

2.2 Maskenpflicht

- 1) Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske besteht nur bei Kontakt zu Personen außerhalb des Teilnehmerkreises (Corona- VO KJA/JSA des Sozialministeriums Baden Württemberg, 14.06.2021).
- 2) Sollte es doch zu Kontakt zu Personen außerhalb des Teilnehmerkreises geben, so werden ohne Ausnahme medizinische Masken nach mindestens FFP2-Standard getragen.

2.3 Geimpfte, genesene und getestete Personen, Nachweis

Zu Beginn der Freizeit haben alle TeilnehmerInnen und BetreuerInnen nachzuweisen dass sie entweder geimpft, genesen oder negative getestet sind.

- 1) Eine geimpfte Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises im Sinne von § 2 Nummer 3 COVID-19-SchutzmaßnahmenAusnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (SchAusnahmV - BAnz AT 8. Mai 2021 V1) ist.
- 2) Eine genesene Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises im Sinne von § 2 Nummer 5 SchAusnahmV ist.
- 3) Als getestete Person gilt eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten negativen Testnachweises ist.
- 4) Als Testnachweis akzeptieren wir ausschließlich einen Nachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 SchAusnahmV, der vor Ort unter Aufsicht eines Mitarbeiters unserer Freizeit durchgeführt wurde und eine Schulung zum durchführen dieses Testes absolviert hat.

2.4 Hygienekonzept

- 1) Der Mindestabstand von 1,5 Metern in geschlossenen Räumen wird von uns zu jederzeit eingehalten. Hierzu wird unser Speisesaal entsprechend bestuhlt, unser Küchenpersonal auf 3 Mitarbeiter reduziert und die Schlafplätze der TeilnehmerInnen werden so auf die 4 Gruppenhäuser aufgeteilt dass maximal 8 Kinder in einem Raum schlafen. Hierbei ist sogar ein Abstand von 2 Metern problemlos möglich.
Bei unseren Aktivitäten im Freien ist kein Mindestabstand erforderlich. Wir reduzieren dennoch den direkten Kontakt der TeilnehmerInnen auf ein Minimum und ziehen Kontaktlose Sportarten und Gruppenspiele vor.
- 2) Die Räume auf dem Freizeitgelände verfügen über große Glasflügeltüren die dauerhaft geöffnet bleiben. So besteht zu jeden Zeitpunkt eine ausreichende Belüftung der Räumlichkeiten. Nachts können die kleinen Fenster an der Rückseite der Räume gekippt werden um Luftzirkulation zu ermöglichen.
- 3) Alle Oberflächen in den Gemeinschaftsräumen werden täglich gereinigt. Zwischen den einzelnen Freizeiten werden alle Oberflächen und gemeinsam genutzte Gegenstände noch zusätzlich desinfiziert. In der Küche werden alle Obeflächen täglich desinfiziert.
- 4) Die Hygieneregeln stehen den TeilnehmerInnen und deren Eltern jederzeit auf unserer Homepage zur Verfügung und werden bei der Anmeldung nochmals ausgehändigt.

3. Spezifische Konzepte und Maßnahmen

3.1 Grundlegende Informationen

- 1) Name der Veranstaltung: Stadtranderholung Ziegerhof St. Franziskus
- 2) Häufigkeit der Veranstaltung: Dreimal
- 3) Dauer der Veranstaltung:
- 4) Maximale Teilnehmeranzahl: 30 (bei Inzidenz unter 18)
- 5) Verantwortliche für die Einhaltung der Auflagen: Sina Mühleisen, Freizeitleiterin
- 6) Teilnahme und Zutrittsverbot: Eine Teilnahme an der Veranstaltung ist nur möglich, wenn die Teilnehmenden bzw. die Betreuungskräfte
 - in keinem Kontakt mit einer an Corona infizierten Person stehen oder standen, oder seit dem letzten Kontakt 14 Tage vergangen sind,
 - keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen und
 - sich nicht in Quarantäne befinden.

Treten während der Veranstaltung Krankheitssymptome auf, so sorgen die Verantwortlichen dafür, dass die im Hygienekonzept (Teil Ausbruchmanagement) vorgegebene Vorgehensweise umgesetzt wird.

- 7) Teilnehmendenliste: Teilnehmende haben sich im Vorfeld zur Teilnahme an der Veranstaltung anzumelden. Bei der Anmeldung werden die notwendigen Daten erfasst. Die Verantwortlichen überprüfen zu Beginn der Veranstaltung, ob eine Anmeldung vorliegt und dokumentiert eventuelle Änderungen. Eine Teilnahme an der Veranstaltung ist ohne vorherige Anmeldung nicht möglich. Die Verantwortlichen erfassen den Beginn und das Ende der Veranstaltung und legen diesen Nachweis zu der Teilnehmendenliste. Die Teilnehmendenliste verbleibt bei den Verantwortlichen, bis diese nach den Vorgaben der Corona-Verordnung gelöscht werden muss.
- 8) Abstandsempfehlung:
 - Innenbereich: Die Teilnehmenden werden durch Aushang und zu Beginn der Veranstaltung über die Abstandsempfehlung informiert. Die Verantwortlichen wirken darauf hin, dass die Empfehlung umgesetzt wird. In Innenräumen ist eine medizinische Maske oder Atemschutz nur zu tragen, wenn Kontakt zu Dritten besteht.
 - Außenbereich: Die Teilnehmenden werden zu Beginn der Veranstaltung über die Abstandsempfehlung informiert. Die Verantwortlichen wirken darauf hin, dass die Empfehlung umgesetzt wird. Im Außenbereich ist eine medizinische Maske oder Atemschutz nur zu tragen, wenn Kontakt zu Dritten besteht.
- 9) Reinigungsmöglichkeiten für die Hände
 - Innenbereich:
Durch Aushang am Eingang werden die Teilnehmenden über die Möglichkeiten zur Reinigung der Hände informiert. Die Verantwortlichen informieren zu Beginn der Veranstaltung die Teilnehmenden nochmals über die Möglichkeiten zur Händereinigung. Am Eingang steht außerdem Desinfektionsmittel zur Verfügung, damit vor dem Betreten des Veranstaltungsgebäudes die Hände desinfiziert werden können. Dies wird durch einen Hinweis am Eingang verdeutlicht.
 - Außenbereich:
Sofern in der Nähe vorhanden, werden die Teilnehmenden über die Möglichkeiten zur Reinigung der Hände informiert. Die Verantwortlichen informieren zu Beginn der

Veranstaltung die Teilnehmenden nochmals über die Möglichkeiten zur Händereinigung. Sollte keine Reinigungsmöglichkeit für die Hände in der Nähe sein, so steht Desinfektionsmittel zur Verfügung, damit vor dem Betreten des Gebäudes alle Teilnehmenden einschließlich der Betreuungskräfte die Hände desinfizieren können.

- 10) Hygienevorgaben: Die Hygienevorgaben, wie Abstandsempfehlung, Händedesinfektion, sowie das Meiden von Körperkontakt werden zu Beginn der Veranstaltung den Teilnehmenden bekannt gegeben. Des Weiteren wurden die Teilnehmenden durch eine schriftliche Mitteilung, wie z. B. durch ein Merkblatt oder eine E-Mail an die Teilnehmenden selbst oder deren gesetzlichen Vertreter über die Hygienevorgaben informiert
- 11) Ein- und Ausgänge/ Laufwege im Innenbereich: Aufgrund der Größe des Veranstaltungsgebäudes und der Nutzung bedarf es keiner besonderen Laufwege, da der empfohlene Mindestabstand eingehalten werden kann.
- 12) Ein- und Ausgänge/Laufwege im Außenbereich: Aufgrund der Größe des Außenbereiches und der Nutzung bedarf es keiner besonderen Laufwege, da der empfohlene Mindestabstand eingehalten werden kann.
- 13) Lüften: Die Räume bleiben dauerhaft gelüftet. Sollte dies aus Gründen nicht möglich sein, so lüften die Verantwortlichen den Raum vor, während und nach dem Aufenthalt in den Räumen für jeweils mindestens 15 Minuten.
- 14) Reinigung von Räumen, Oberflächen und Gegenständen: Die Verantwortlichen sorgen dafür, dass die tägliche Reinigung von Oberflächen und Gegenständen erfolgt. Die Person, die mit der Reinigung beauftragt wird, wurde über die Besonderheiten der Reinigung informiert. Die Reinigung wird entsprechend protokolliert. Das Protokoll liegt den Verantwortlichen vor.
- 15) Verpflegung: Es werden Getränke und/oder Essen bereitgestellt. Betreuungskräfte und Teilnehmende, die Essen und/oder Getränke zubereiten oder ausgeben, tragen eine medizinische Maske oder Atemschutz und Einweghandschuhe. Zuvor wurden die Hände gewaschen oder desinfiziert.
- 16) Reinigung der Sanitärräume und Hinweis auf gründliches Händewaschen: Alle Sanitärräume sind mit einem Hinweis zum gründlichen Händewaschen ausgestattet. Die Verantwortlichen sorgen dafür, dass die tägliche Reinigung der Sanitärräume erfolgt. Die Person, die mit der Reinigung beauftragt wird, wurde über die Besonderheiten der Reinigung informiert. Die Reinigung wird entsprechend protokolliert. Das Protokoll liegt den Verantwortlichen vor.
- 17) Vorhalten von Handwaschmittel und nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern: Neben der Reinigung der Sanitärräume sorgen die Verantwortlichen auch dafür, dass genügend Seife und nicht wiederverwendbare Papiertücher in den Sanitärräumen vorhanden sind. Die Verantwortlichen kontrollieren vor Beginn der Veranstaltung, ob ggf. Seife und/oder Papiertücher aufgefüllt werden müssen. Im Bedarfsfall füllen sie Seife und/oder Papiertücher auf. Ist dies nicht möglich, stellen sie Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- 18) Tragen einer medizinischen Maske: Eine medizinische Maske oder Atemschutz ist nur zu tragen, wenn Kontakt zu Dritten besteht.
- 19) Sonstige Maßnahmen zum Infektionsschutz: siehe Seite 1 bis 2.

4. Präventions- und Ausbruchsmangement

4.1 Allgemeines

Die allgemeinen Standards des RKI zur Prävention gelten auch für die Durchführung der Freizeit. Außerhalb der Freizeit gelten die Kontakt-, Abstands- und Hygieneregeln für Baden-Württemberg. Teilnehmende und Betreuende sollten möglichst wenig Kontakt mit Dritten haben. Teilnehmende und Betreuende setzen sich einem erhöhten Infektionsrisiko aus, umso wichtiger ist das eigenverantwortliche Handeln. Dementsprechend ist zu empfehlen, dass Personen mit Vorerkrankungen bzw. aus in Bezug auf einen schweren Verlauf besonders gefährdeten Gruppen in diesem Sommer auf eine Teilnahme verzichten. Dies bedeutet auch, sich selbst auf mögliche Symptome einer Atemwegserkrankung während der Freizeit zu beobachten.

Da es bei Auftreten von Verdachtsfällen notwendig ist, diese innerhalb der Freizeit vorübergehend zu isolieren, werden hierzu Vorkehrungen getroffen und die Freizeit im konkreten Fall abgesagt.

Präventionsmaßnahmen

Im Vorfeld des Angebots werden alle Personen (Teilnehmende und deren Erziehungsberechtigte sowie Betreuende) über Covid-19, die Ansteckungswege und Inkubationszeiten, mögliche Verläufe, aktuelle Fallzahlen und Schutzmaßnahmen aufgeklärt. Kontaktreduktion und Schutzverhalten jedes Einzelnen sind wesentliche Präventionsmaßnahmen im Rahmen des Angebots. Hygienepläne und -maßnahmen sind unbedingt einzuhalten.

Seitens der Träger sind pro Angebot jeweils verantwortliche Betreuende zu benennen, die im Vorfeld für ihre Aufgabe als Präventions- und Ausbruchsmanger zu schulen sind und als verantwortliche Ansprechpersonen für die lokal zuständigen Gesundheitsämter dienen. Dies ist bei uns Sina Mühleisen. Sie wird im Verdachtsfall das isolierte Kind betreuen und keinen Kontakt zu anderen Kindern oder Betreuern haben. Aufgrund der Covid-19-Pandemie ist es notwendig, besondere pädagogische Unterstützungsangebote vorzusehen, die auf mögliche Ängste und Stress unter den Teilnehmenden eingehen können. Insbesondere im Verdachts- oder Infektionsfall kommen auf die Betreuenden schwerwiegende pädagogische und kommunikative Aufgaben zu, die im Vorfeld geübt werden. Wir sind zu jedem Zeitpunkt für die Eltern der Kinder erreichbar.

4.2 Ausbruchsmangement

Wir richten uns nach den Vorgaben des Robert Koch-Instituts zur Meldung von Verdachtsfällen von COVID-19:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Empfehlung_Meldung.html

Der folgende Ablauf für den Umgang mit einem COVID-19-Ausbruch ist unbedingt einzuhalten.

4.2.1 Umgang beim Auftreten von Symptomen einer Covid-19-Erkrankung:

Wenn während der Freizeit eine Person Symptome entwickelt, die auch den Verdacht auf eine Covid-19-Erkrankung nahelegen könnten, muss mit der Person ein Arzt unverzüglich aufgesucht und das lokal zuständige Gesundheitsamt zunächst nur über den Arztbesuch informiert werden. Beim Kontakt mit dem Arzt sind ggf. Informationen zu Vorerkrankungen weiterzugeben. Die Anweisungen des Arztes sind zu befolgen. Die Person ist von anderen Teilnehmenden zu isolieren bis zur Klärung des Verdachtsfalls. Entwickeln in zeitlicher Nähe zueinander mehrere Personen Symptome, ist das lokal

zuständige Gesundheitsamt unverzüglich darüber zu informieren. Beim Kontakt mit dem Gesundheitsamt sind auch ggf. Informationen zu Vorerkrankungen der Betroffenen unbedingt weiterzugeben. In diesem Fall sind neben den Personen mit Symptomen auch diejenigen zu isolieren, die gemeinsam in einem Zelt übernachtet haben.

Falls der erste Verdachtsfall bzw. weitere Verdachtsfälle ärztlich bestätigt wurden, ist umgehend der Kontakt mit dem lokal zuständigen Gesundheitsamt aufzunehmen. Dieses veranlasst dann gemeinsam mit der zuständigen Ortpolizeibehörde die nächsten Schritte. Bis zur Entscheidung der zuständigen Behörden über das weitere Vorgehen sind die bestätigten Verdachtsfälle weiterhin von anderen zu separieren. Den Weisungen der Gesundheitsämter bzw. der zuständigen Ortpolizeibehörden ist unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere die Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten muss in enger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt geschehen.

Kontaktpersonen werden entsprechend des Expositionsrisikos durch das Gesundheitsamt eingestuft. Enge Kontaktpersonen sind unverzüglich vertraulich über ihren Status und die weiteren damit zusammenhängenden Maßnahmen zu informieren. Verdachtsfälle sowie enge Kontaktpersonen müssen von den weiteren Teilnehmenden isoliert werden. Auch mögliche Kontaktpersonen, die das Angebot vorzeitig verlassen haben, sind zu informieren. Teilnehmende und Betreuende müssen zeitnah und in zielgruppengerechter Sprache über das Geschehen informiert werden, um Unsicherheiten, Ängste und Missverständnisse abzubauen. Inhalt dieser Information sind dabei auch die bereits getroffenen und geplanten Maßnahmen und deren konkrete Umsetzung. Hierbei sind die Präventions- und Ausbruchsmanger erste Ansprechperson.

Bei Auftreten eines Erkrankungsfalls entscheidet ausschließlich das lokal zuständige Gesundheitsamt bzw. die zuständige Ortpolizeibehörde über zu treffende Maßnahmen inklusive des Abbruchs des Angebots. Diesen Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Auch nach Ende des Angebots sind die Auflagen des Gesundheitsamts unbedingt von den Teilnehmenden und Betreuenden zu beachten.

4.2.2 Gemeinschaftsaktivitäten im Verdachts- bzw. Ausbruchsfall

Eine Teilnahme von Verdachtsfällen, Erkrankten und Kontaktpersonen der Kategorie 1 an Gemeinschaftsaktivitäten ist bis zur Entscheidung des Gesundheitsamtes zum weiteren Vorgehen nicht möglich. Die Freizeit wird daher beim Auftreten eines Verdachtsfalles umgehend abgebrochen.